

Ergänzende Bedingungen Fernwärme der VBK GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S 2722)

1. Hausanschluss (§10 AVBFernwärmeV)

Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der VBK GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.

1.1. Veränderungen und Beschädigungen an vorhandenen Hausanschlüssen

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen oder Reparaturen an vorhandenen Hausanschlüssen bzw. Anlagen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen von ihm ausgelöst werden. Die Kosten werden im Einzelfall kalkuliert und als Festpreis mit dem Anschlussnehmer abgerechnet.

1.2. Trennung vorhandener Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer beauftragt VBK GmbH mit der Trennung seines Hausanschlusses auf einem vorgefertigten Vordruck. Innerhalb der Vertragslaufzeit trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Trennung.

1.3. Nicht zumutbarer Anschluss

Ist von VBK GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die VBK GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§§ 13, 14 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung wird durch die VBK GmbH durchgeführt. Die erstmalige Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Die Kosten für jede weitere Inbetriebsetzung eines Hausanschlusses, verursacht durch den Anschlussnehmer, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet.

3. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Der Kunde (Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Wenn die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, trägt die VBK GmbH die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung, anderenfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4. Technische Richtlinie (TR)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Richtlinien zum Anschluss an Wärmenetzen der VBK GmbH finden Sie auch im Internet unter www.vbk-kronshagen.de. Die Technische Richtlinie ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

5. Zusätzliche Abrechnungen (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Die Abrechnung durch die VBK GmbH erfolgt jährlich in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten.

6. Zahlungen, Fälligkeit, Verzug und Mahnungen (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann die VBK GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von VBK GmbH angegebenen Fälligkeitstermin angemahnt. Für jede Abmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer) Mahnkosten und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann VBK GmbH von der vollständigen Bezahlung der Anschlusskosten abhängig machen.

7. Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)

Umstände, die die VBK GmbH berechtigen Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlungen
- wiederholte Mahnung
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis

Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

8. Unterbrechung/Sperrung und Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer) werden diesem pauschal berechnet. Jede Unterbrechung beinhaltet eine Wiederinbetriebnahme.

9. Wohnungswechsel

Die Kündigung des Kunden bei Umzug muss schriftlich an die VBK GmbH erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Datum des Auszuges
- neue Anschrift für die Schlussrechnung
- Zählerstand bei Auszug

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen ist es notwendig personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die VBK GmbH ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.vbk-kronshagen.de abrufbar.

12. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft.

Kronshagen, 1. Oktober 2017